

STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38409 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Gesundheit

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der Wolfsburger Schüler*innen

ADRESSE
Stadt Wolfsburg
Gesundheitsamt
Rosenweg 1A
38446 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr
Di. 08:30 – 16:30 Uhr
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst
Tel.: 05361 28 – 1698
oder: 05361 28 – 1109
zahngesundheits@stadt.wolfsburg.de

Zahnärztliche Untersuchung und Gruppenprophylaxe

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir die Zähne Ihres Kindes gesund erhalten, da gesunde Zähne neben dem Abbeißen und Kauen auch für die richtige Sprachbildung und Kieferentwicklung wichtig sind. Um sie bei der Vorsorge zu unterstützen, wurde die Kariesprävention für Kinder und Jugendliche mit dem §21 SGB V (Verhütung von Zahnerkrankungen/Gruppenprophylaxe) sowie dem §57 Niedersächsisches Schulgesetz (Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen) gesetzlich festgelegt.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen führt der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes regelmäßig Schulbesuche zur altersgerechten Ernährungsberatung und Mundgesundheitsaufklärung, sowie Zahnputzübungen und zahnärztliche Untersuchungen durch. Diese sind für Sie kostenfrei und finden unabhängig von den regelmäßigen Kontrolluntersuchungen in Ihrer Zahnarztpraxis statt. Die genauen Termine werden Ihnen über Ihr Kind/ die Schule rechtzeitig bekannt gegeben. Bei der einmal jährlich stattfindenden zahnärztlichen Untersuchung wird auf mögliche Zahnschäden, Prophylaxebedarf sowie auf Zahn- und Kieferfehlstellungen geachtet. Über das Untersuchungsergebnis werden Sie schriftlich informiert. Zudem tragen die Untersuchungen im vertrauten Umfeld der Schule dazu bei, dass Besuche in der Zahnarztpraxis vorbereitet und diese positiv erlebt werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass seit dem 01.01.2022 der §57 im niedersächsischen Schulgesetz eingeführt wurde, wonach alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen verpflichtet sind. Dies bedeutet, dass die zuvor benötigten Einwilligungserklärungen zur zahnärztlichen Untersuchung keine Gültigkeit mehr besitzen und nicht berücksichtigt werden können. Selbstverständlich obliegt am Untersuchungstag jeder Schülerin und jedem Schüler selbst die Entscheidung, die Untersuchung abzulehnen. Die zahnärztliche Untersuchung und die als Teil der medizinischen Dokumentation erhobenen Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und den geltenden Datenschutzbestimmungen. Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst erhält über die Schule den Namen und das Geburtsdatum Ihres Kindes. Diese Daten werden mit dem Untersuchungsergebnis im Gesundheitsamt gespeichert und ausschließlich für anonyme Statistiken verwendet, welche zur Planung und Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen in Wolfsburg und Niedersachsen dienen.

Wir möchten mit unserer Arbeit das Verantwortungsbewusstsein Ihres Kindes für die eigene Gesundheit stärken und ihm die Möglichkeit geben, sich über seine Zähne zu informieren und Fragen zu stellen. Einzelheiten zu gesetzlicher Grundlage und Datenschutz können Sie der Rückseite entnehmen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Team des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes

Gesetzliche Grundlagen

§ 57 Niedersächsisches Schulgesetz: Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs.1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet.

§ 21 SGB V Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

§ 5 NGöGD Kinder- und Jugendgesundheit

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.

§ 8 Gesundheitsberichterstattung

(2)¹ Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten.² Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung).³ In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

Transparenz- und Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Stadt Wolfsburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
Geschäftsbereich Gesundheit
Rosenweg 1a, 38446 Wolfsburg

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Stadt Wolfsburg, Datenschutzbeauftragte
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg
E-Mail: datenschutz@stadt.wolfsburg.de

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DS-GVO)

Im Rahmen der Vorbereitung der Untersuchung erhält der umseitig genannte Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst von der Schule die Namen und Geburtsdaten der Kinder.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c, e DSGVO in Verbindung mit Art 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO in Verbindung mit § 3 NDSG zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge (Verhütung von Zahnerkrankungen). Sofern Sie zur Fluoridbehandlung Ihres Kindes eingewilligt haben, beruht die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO und § 630d BGB. Die zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (s.o.) erhobenen Daten werden auf Papier und/oder elektronisch erfasst und gespeichert (Patientenakte, § 630f. BGB). Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB). Statistische Datenauswertungen erfolgen anonymisiert, d. h. ohne die identifizierenden Personendaten/-angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum) Ihres Kindes. Die anonymisierten Daten werden für regionale und überregionale statistische gruppenbezogenen Auswertungen gemäß § 8 NGöGD (Gesundheitsberichterstattung) verwendet.

Speicherdauer

Soweit Ihr Kind an der zahnmedizinischen Untersuchung teilnimmt, gilt für dessen Daten die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (§ 630f Abs. 3 BGB). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

Empfänger der Daten

Es findet keine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte statt.

Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Sie betreffen; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, unverzüglich die **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten, die Sie betreffen, zu verlangen (Artikel 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten, die Sie betreffen, unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**) und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Sie haben das Recht, die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch stattgegeben werden kann.

Datenübertragbarkeit: Sie haben gem. Artikel 20 DS-GVO das Recht, die der Stadt Wolfsburg aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, so dass Sie diese Daten einer oder einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche Sie betreffen, **Widerspruch** einzulegen. Die/Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn:

- Die Stadt Wolfsburg kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Artikel 21 DS-GVO) oder
- die Verarbeitung erfolgt im Rahmen aufsichtsrechtlicher Befugnisse (insbesondere Artikel 57 und Artikel 58 DS-GVO).

Recht auf Beschwerde

Sie haben das Recht, sich über eine fehlerhafte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Gesundheitsamt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599, Webseite: www.lfd.niedersachsen.de, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de